

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezugs durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 15. September 1913. | Nr. 45.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Reichsimportsteuergesetz vom 8. Juli 1913. . Seite 804

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschloffen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichsimportsteuergesetz vom 8. Juli 1913 die Zustimmung mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 und mit der Maßgabe zu erteilen, daß mit dem gleichen Zeitpunkt die bisherigen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft treten, als nicht nach § 8 des Reichsimportsteuergesetzes vom 8. Juli 1913 die Vorschriften des I. Abschnitts und der Tarifnummer 1 des Reichsimportsteuergesetzes vom 15. Juli 1900 über den 1. Oktober 1913 hinaus Geltung behalten.

Berlin, den 15. September 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Hübs.